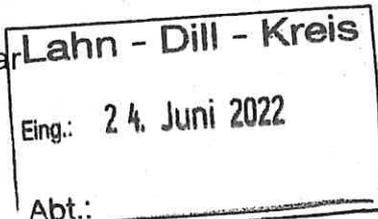




Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Postfach 1940

35573 Wetzlar



Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0202/6-2015/12
Dokument Nr.: 2022/768756

Bearbeiter/in: Rolf Winter
Telefon: +49 641 303-2171
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 12.0 - Kb
Ihre Nachricht vom: 27.1.2022

Datum: 27 Juni 2022

Haushaltssatzung und -plan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Doppelhaushalt);

hier: genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 27.01.2022 – Az.: 12.0 – Kb

Anlage: – 1 –

Die vom Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 6.12.2021 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossene Haushaltssatzung ist mir nebst den erforderlichen Unterlagen am 27.01.2022 per E-Mail zugegangen. Aufgrund eines Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlagehebesätze wurde die Genehmigungsfiktion nach § 143 Abs. 1 HGO ausgesetzt.

Nach Abschluss meiner Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile.

Dazu merke ich an, dass die Liquiditätshilfe des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zugunsten des Eigenbetriebs Lahn-Dill-Akademie als sogenanntes „Cashpooling“ innerhalb des Konzerns Lahn-Dill-Kreis zulässig ist und nach Nr. 16 der Hinweise zu § 108 HGO keiner Erlaubnispflicht unterliegt.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



I. Rückblick auf das Vorjahr

Nachdem der Landkreis im Finanzstatusbericht für das Planjahr 2021 nur 50 Punkte erreichte und die finanzielle Leistungsfähigkeit damit als „gefährdet“ zu klassifizieren war, konnte die Haushaltsgenehmigung 2021 am 3.02.2021 nur unter Auflagen erteilt werden.

Durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 SGB II trat nach der Beschlussfassung zur Haushaltsanpassung eine erhebliche Entlastungswirkung ein. Aufgrund der insgesamt positiven Entwicklung im Haushaltsvollzug und entsprechend der mit der Genehmigung verbundenen Auflage zur Prüfung einer möglichen Hebesatzsenkung hat der Kreis Umlagezahlungen teilweise erstattet. Dabei wurden die Anteile am Kreisumlageaufkommen zugrunde gelegt. Insgesamt hat der Landkreis eine Finanzaufweisung von 1.509.734 € an die umlagepflichtigen Kommunen geleistet.

Die Erstattung entrichteter Umlagezahlungen ist in der HGO nicht vorgesehen. Das Vorgehen des Kreises habe ich dennoch ausnahmsweise nicht beanstandet, um eine zügige Mittelauszahlung an die insbesondere wegen der Corona-Pandemie stark belasteten Kommunen zu ermöglichen. Gleichwohl erwarte ich die zukünftige Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze.

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung zum 31.12.2021 konnte im ordentlichen Ergebnis – trotz der erfolgten Finanzaufweisung – ein jahresbezogener Überschuss i. H. v. 6,44 Mio. € erwirtschaftet werden.

Soweit bekannt, sind die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Auflagen in ausreichendem Maße beachtet bzw. eingehalten worden.

II. Haushaltsgenehmigung 2022/2023

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden jahresbezogene Verluste ausgewiesen. Dazu wird im Vorbericht (S. 31) ausgeführt, dass unter Zugrundelegung der Daten nach dem Finanzplanungserlass vom 27.09.2021 die Umlagegrundlagen des Kreises 2022 um 6,22% und 2023 um 2,26% – jeweils gegenüber dem Vorjahr – steigen. Bei den ordentlichen Aufwendungen betragen die Steigerungsraten hingegen 7,54% bzw. 1,90%. Die ausgewiesenen Jahresverluste können durch den Einsatz der ErgebnISRücklage kompensiert werden, so dass die Ergebnishaushalte beider Jahre nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen sind.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht der Kreis wie im Vorjahr einen Finanzstatusindikator von 50. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird demnach weiterhin als „gefährdet“ beurteilt. Einer besseren Bewertung steht insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis und damit verbunden der niedrige Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit entgegen. Dieser reicht nicht aus, um die Aufwendungen für Kredittilgung und Hessenkasse zu decken.

In diesem Zusammenhang merke ich an, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen überproportional steigen. Diese Steigerung gehen mit

deutlichen Stellenausweitungen einher. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen halte ich einen besonders verantwortungsvollen Personaleinsatz für unerlässlich.

Zur Finanzierung der deutlich steigenden Gesamtaufwendungen wird der Hebesatz der Kreisumlage 2022 gegenüber den Festsetzungen des Vorjahres um 2,47 Prozentpunkte angehoben. Nach § 56 Abs. 6 FAG besteht für diese Anhebung ein weiterer Genehmigungsvorbehalt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens habe ich neben der Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Kreisumlagefestsetzung Ihre Ausführungen mit Berichten vom 28.04.2022 und 18.05.2022 berücksichtigt. Ferner habe ich das Hessische Ministerium der Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes beteiligt. Im Ergebnis erteile ich die beantragte Genehmigung der vom Kreistag beschlossenen Hebesätze mit der Auflage einer Überprüfung auf Senkungspotential zum 30.9.2022 und zum 30.9.2023.

Wie bereits dargestellt ist der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreichend hoch, um die Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ vollständig zu decken. Der Ausgleich des Finanzhaushalts ist daher nur unter Einbeziehung vorhandener ungebundener Liquidität möglich. Nach Ziff. II 3 des o.g. Finanzplanungserlasses vom 27.09.2021 ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts dennoch nicht erforderlich. Wie o. a. erreicht der Kreis insbesondere wegen des geringen Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ jedoch erneut nur einen Finanzstatusindikator von 50 und die Klassifizierung „Leistungsfähigkeit gefährdet“. Dieser Wert bzw. diese Klassifizierung ist ein deutlicher Hinweis auf eine instabile Haushaltssituation und sollte bei allen Entscheidungen, die zu einer zukünftigen Haushaltsbelastung führen, in besonderem Maße bedacht werden.

Wegen der noch nicht vollständig überwundenen Pandemie und der nicht absehbaren Verwaltungsbelastungen aus dem Russland-Ukraine-Krieg sehe ich auch in diesem Jahr von personalwirtschaftlichen Vorgaben ab, bitte aber bei der Ausweitung des Personalbestands und den Personalaufwendungen im Allgemeinen weiterhin besonders kostenbewusst und verantwortungsvoll zu agieren.

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises als „gefährdet“ zu beurteilen ist, verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2022/2023 mit folgenden Auflagen:

1.

Im Finanzplanungserlass vom 27.09.2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zwar darauf hingewiesen, dass sich die Weltwirtschaft erfreulich gut erholt. Diese Einschätzung wird jedoch

durch die aktuelle geopolitische Entwicklung zumindest teilweise revidiert. Auch wenn die wirtschaftlichen Einbrüche 2020 und 2021 deutlich geringer waren als befürchtet, bleibt nun die erhoffte wirtschaftliche Erholung insgesamt ungewiss. Die Folgen wirken sich unterschiedlich auf die Kommunen aus, führen aber auch insgesamt zu Belastungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Vollzug des Haushalts hat unter Berücksichtigung dieser aktuellen individuellen Situation zu erfolgen.

2.

Ich bitte, mir zum **30.06.2022**, zum **30.09.2022** und zum **1.02.2023** über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs 2022 zu berichten; der Bericht soll auch eine Prognose über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2022 sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen enthalten.

Für den Haushaltsvollzug 2023 bitte ich mir zum **30.06.2023**, zum **30.09.2023** und zum **1.02.2024** über dessen Entwicklung zu berichten. Diese Berichte sollen auch Prognosen über den weiteren Verlauf des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 sowie den Status der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sowie eine Liste der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag weise ich ausdrücklich hin. Diese Berichte bitte ich auch mir vorzulegen.

Auf § 7 GemHVO sowie die dazu erfolgten Hinweise mache ich aufmerksam und bitte um Beachtung.

3.

Soweit sich im Haushaltsvollzug Ertragssteigerungen oder Aufwandsreduzierungen zeigen, sind diese für die Absenkung der Kreisumlagehebesätze und/oder zur Haushaltskonsolidierung/Ausgleich des Finanzhaushalts zu nutzen.

4.

Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2022 und 2023 ergeben sich jeweils jahresbezogene Nettoneuverschuldungen. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen, insbesondere die Tilgungsleistungen, führen auch bei anhaltender Niedrigzinsphase zu zusätzlichen Belastungen der Haushalte zukünftiger Jahre.

Bereits mit den Festsetzungen für die beplanten Haushaltsjahre 2022/2023 und darüber hinaus für den gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2025 kann der Finanzhaushalt in der Planung nur durch Einbeziehung ungebundener Liquidität ausgeglichen werden, da der Saldo des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht

ausreicht, um die ordentliche Kredittilgung zuzüglich des Hessenkassebeitrags zu leisten. Dabei weisen aktuelle Wirtschaftsprognosen darauf hin, dass wegen der hohen Inflationsrate auch die Zinsen absehbar wieder ansteigen.

Es sind daher alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung und die daraus resultierende Belastung möglichst zu vermeiden.

5.

Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation vieler umlagepflichtiger Kommunen sind die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage und der Schulumlage zum **30.09.2022** und zum **30.09.2023** unter Berücksichtigung der dann aktuellen Daten und Prognosen mit dem Ziel einer Senkung zu überprüfen. Soweit die Prüfung Senkungspotential ergibt, ist dieses vollständig zu nutzen.

Das Prüfungsergebnis ist dem Kreistag und mir bis spätestens **30.11.2022** für das Haushaltsjahr 2022 und bis spätestens **30.11.2023** für das Haushaltsjahr 2023 nachvollziehbar mitzuteilen.

6.

Wegen der gefährdeten Leistungsfähigkeit soll auf eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen weiterhin verzichtet werden.

Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen wird auf 2,0 Mio. € begrenzt. Eine Auflistung der gewährten freiwilligen Leistungen ist mir für 2022 bis spätestens 30.04.2023 und für das Haushaltsjahr 2023 mit der Haushaltssatzung 2024, spätestens aber zum 30.04.2024 vorzulegen.

7.

Das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen 2023 ist ungewöhnlich hoch. Ich habe die Genehmigung erteilt, um den Ausbau der digitalen Infrastruktur nicht zu behindern oder zu gefährden.

Von den Ermächtigungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine ausreichend hohe Refinanzierung durch Bundes- und/oder Landeszuweisungen oder anderer Dritter gewährleistet ist. Den Berichten zum Haushaltsvollzug ist – wie bereits in Auflage Nr. 2 verfügt – eine Liste der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

8.

Das vorhandene Eigenkapital des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Lahn-Dill wird durch den erforderlichen Verlustausgleich aufgezehrt. Bei planmäßigem Verlauf müsste zum 31.12. 2022 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 279.349,02 € ausgewiesen werden. Aufgrund der negativen Ergebnisplanung und der fehlenden Leistungsfähigkeit besteht zum 31.12.2023 die Verpflichtung zum Verlustausgleich durch den Kreis nach § 11 Abs. 6 EigBG. Ich bitte mir bis

spätestens **1.11.2022** zu berichten, wie sich die Finanzsituation des Eigenbetriebs entwickelt hat, welche Entwicklung für die Zeit bis zum Ende des Planungszeitraums 2026 prognostiziert wird und mit welchen Maßnahmen der ggf. drohende Verlustausgleich abgewendet werden soll.

9.

Der Eigenbetrieb Lahn-Dill-Akademie ist durch die pandemiebedingten Einschränkungen in eine schwierige Finanzsituation geraten. Die nach Wegfall der Beschränkungen begonnene wirtschaftliche Stabilisierung gelingt nur allmählich, so dass auch in den kommenden Jahren mit jahresbezogenen Verlusten zu rechnen ist.

Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass der Lahn-Dill-Kreis die aufgelaufenen Verluste gemäß § 11 Abs. 6 EigBG spätestens 2025 ausgleichen muss.

Ich bitte mir bis spätestens **1.11.2023** zu berichten, wie sich die Finanzsituation des Eigenbetriebs entwickelt hat, welche Entwicklung für die Zeit bis zum Ende des Planungszeitraums 2026 prognostiziert wird und mit welchen Maßnahmen der ggf. drohende Verlustausgleich abgewendet werden soll.

III. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2024 gebe ich folgende Hinweise:

1.

Vor dem Hintergrund der gefährdeten Haushaltssituation sollen auch künftig freiwillige Leistungen nicht ausgeweitet werden.

Auch mit der Haushaltssatzung 2024 ist mir eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Das bewährte folgende Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

2.

Die Haushaltslage des Lahn-Dill-Kreises gilt nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ als „gefährdet“. Die mittelfristige Finanzplanung weist über den gesamten Planungszeitraum Fehlbedarfe in Ergebnis und/oder Finanzhaushalt aus. Etwaig erwirtschaftete Haushaltsüberschüsse eröffnen keine zusätzlichen Handlungsspielräume, da sie zum Ausgleich dieser Fehlbedarfe bzw. zur Absenkung der Kreisumlagehebesätze zur Entlastung der umlagepflichtigen Kommunen benötigt werden.

3.

Wegen der mit der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen verbundenen Belastungen späterer Haushaltsjahre ist weiterhin darauf zu achten, die Gesamtsumme dieser Ermächtigungen möglichst gering zu halten.

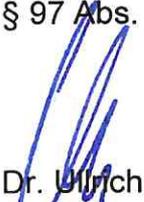
4.

Auf die Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Unterrichtung nach § 112 Abs. 5 und 6 HGO mache ich besonders aufmerksam.

Ich bitte, mir das Datum des Aufstellungsbeschlusses über den Jahresabschluss 2023 durch den Kreisausschuss und die Unterrichtung des Kreistags spätestens mit der Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mitzuteilen.

Über meine Erwartungen und Hinweise hinaus sind alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen und vorhandene sowie etwaige weitere, derzeit noch nicht erkannte oder genutzte Einsparmöglichkeiten zu ergreifen.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Kreistags gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen. Auf die Bekanntmachungsregel des § 97 Abs. 4 HGO weise ich hin.



Dr. Ulrich
Regierungspräsident



Gz.: RPGI-13-03m0202/6-2015/12
Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: **21.** Juni 2022
Tel.: +49 641 303-2171
Dokument Nr.: 2022/795018

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Lahn-Dill-Kreis unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung/en von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr **2022**;

die Abweichung/en von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr **2023**;

2. die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

41.243.707,00 €

(in Worten: Einundvierzig Millionen zweihundertdreiundvierzigtausend-siebenhundertsieben Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

35.407.674,00 €

(in Worten: Fünfunddreißig Millionen vierhundert-siebttausendsechshundertvierundsiebzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

22.558.673,00 €

(in Worten: Zweiundzwanzig Millionen fünfhundertachtundfünfzigtausendsechshundertdreiundsiebzig Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

94.660.000,00 €

(in Worten: Vierundneunzig Millionen sechshundertsechzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

20.000.000,00 €

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

20.000.000,00 €

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO;

5. den Kreisumlagehebesatz im Haushaltsjahr **2022**

für die Stadt Wetzlar in Höhe von **33,66%**

für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von **36,19%**

der jeweiligen Umlagegrundlagen.

Dr. Ulrich
Regierungspräsident

